

Falle sie 2 Gr. pr. Scheffel Entschädigung und die Provision für den Salzschanke beziehen, oder sie geben das Salzschankeprivilegium auf, in welchem Falle sie dann eine Entschädigung von 4 Gr. pr. Scheffel zu erhalten haben würden, und zwar nach dem Deputatquinto derjenigen Ortschaften, welche im Privilegio mit begriffen waren.

Ref. Bürgermeister Schill: Eine Bemerkung hätte ich mir zunächst zu erlauben. Es fragt sich nämlich, ob das Amendement in die von der Regierung neu gegebene §. einpaßt? Die §. im Entwurf ist zurückgenommen, und dafür eine neue substituirt worden.

Secretair Ritterstädt: Es paßt das Amendement auch hier in die neue §.

Referent Bürgermeister Schill: Es würde also auf der 2ten Zeile des 2ten Satzes einzuschalten sein. Mir scheint das Amendement aus den von Hrn. königl. Commissar jetzt entwickelten Gründen nicht nothwendig zu sein. Das Privilegium ist hier angenommen worden, so wie es dormalen besteht, und beschränkt sich nicht bloß auf denjenigen Ort, wo der Salzschanke ausgeübt wurde, sondern auf alle diejenigen Orte, die das Privilegium umfaßt, und nach diesem Umfange wird nunmehr dasselbe abgelöst. Es kann die Ablösung ganz oder theilweise erfolgen, je nachdem der Privilegirte den Salzschanke in dem einen oder dem andern Orte fortsetzen oder aufgeben will. Dies scheint hier deutlich ausgedrückt zu sein, indem nicht von einem einzelnen Orte, sondern von dem Privilegio die Rede ist.

v. Polenz: Es giebt hierbei der zeitherige Salzbezug den Maßstab.

Secretair Ritterstädt: Die Erklärung des Hrn. königl. Commissars hat mich allerdings vollständig über die Sache beruhigt, und ich muß bekennen, daß ich in dieser Hinsicht im Irrthum mich befunden habe, wozu jedoch die §. 9 Anlaß gegeben hat, wo es ganz unbedingt heißt: „Die Annahme des Salzschanken steht, in wie weit nicht an einzelnen Orten ein Andern mittelst besondern nachweislich zu machenden Rechtstitels hierüber festgesetzt ist, oder der Viehverkauf bei Unseren Niederlagen selbst ausgeübt wird, der Obrigkeit zu.“ Ich habe daraus entnommen, daß in jedem Orte, der zeither einem solchen privilegierten Orte zugewiesen war, auch der Salzschanke von der dortigen Obrigkeit angenommen werden soll. Da nun aber diese Beschränkung nicht den Punkt trifft, den ich im Auge gehabt habe, so finde ich mich zufrieden gestellt.

Bürgermeister Starke: Wenn das Amendement des Hrn. Secretair Ritterstädt von ihm fallen gelassen wird, so nehme ich es, wenigstens theilweise, für mich wieder auf. In §. 10 ist die Grenzlinie für den Ertrag der Privilegien festgesetzt worden. Diese Bestimmung widerspricht aber mehr oder weniger der Wichtigkeit und dem Werthe der Privilegien, welche die oberlausitzer Bierstädte besitzen. Sie verdanken diese nicht der Gargität der sächs. Regierung, sondern einem *titulo oneroso* er-

worbenen Rechte, was ihnen von Kaiser Karl IV. verliehen worden. In diesen Privilegien ist den oberlausitzer Bierstädten verstattet worden, daß sie aus dem Salzschanke zum Besten der Städte allen Nutzen und Gewinn ziehen können und sollen, der daraus herzuleiten ist. Ein solches allgemeines Privilegium des örtlichen freien Salzmarktes hat es veranlaßt, daß im Laufe der Zeit eine Anzahl anderer benachbarten Ortschaften ihren Salzbedarf aus den Bierstädten entnahmen und dadurch ein größerer Umschwung gewonnen ward, als er sein kann, wenn künftig nach §. 1 jeder Ort seinen Salzschanke haben wird. Eben so waren ursprünglich die Bierstädte berechtigt, ihr Salz unmittelbar aus den Cocturen zu erholen, und ersparten daher das Fuhrlohn, das Nichtprivilegirte dem Staat zu bezahlen hatten, woraus schon erhellt, daß die in §. 10 offerirte Entschädigung geringer sei, als das Ablösungsquantum, welches für die Aufgabe des Privilegii gefordert werden könnte. Zwar änderte sich das Verhältniß in etwas, als durch das höchste Mandat vom 1. October 1777 die Salzconscription eingeführt und der Salzregie eine andere Einrichtung gegeben wurde; indes konnten die oberlausitzer Bierstädte sich um deswillen mit der damaligen Einrichtung zufrieden stellen, weil damals das Salz nicht vermogen, sondern gemessen und ihnen auf den Scheffel 18 Mezen gegeben wurden, denn es gingen ihnen für den Salzschanke von jedem Scheffel 2 Mezen zu Gute. In Folge des Mandats vom 5. September 1778 wurden zwar nur 17 Mezen auf den Schfl. gegeben, jedoch durch die gleichzeitig ertheilte Bergünstigung, daß bei dem Verkauf unter einer Meze die Meze 3 Pfennige theurer verkauft werden durfte, hatten die oberlausitzer Bierstädte nicht nur den Werth einer vollen Meze sondern auch das Surplus bei dem Verkauf unter der Meze, als Gewinn, mithin einen weit höhern, als wenn ihnen jetzt nur 4 Gr. von jedem Schfl. des Deputatquanti geboten werden will, was durchaus nicht im Verhältnisse mit dem wirklichen Ertrage des Privilegii steht, wie es bisher benutzt war. Bescheide ich mich nun auch, daß man wegen der Privilegien der oberlausitzer Bierstädte dem Lande die Wohlthat, die ihm durch das vorliegende Gesetz zu Theil werden soll, nicht entziehen kann, so kann ich doch darein nicht willigen, daß durch die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes diesen Städten ein Nachtheil erwachse; ich kann also nicht zugeben, daß es absolut bei dieser Bestimmung bleibe, sondern beantrage, daß am Schlusse der §. 10 noch Folgendes hinzugefügt werde: „Berechtigten ihre Privilegien noch zu erhöhtern Ansprüchen, so bilden diese einen Gegenstand einer besondern Entschädigung, und sind erstere binnen . . . nachzuweisen.“ Durch diesen Zusatz würde weder den Städten ein Nachtheil zugefügt, noch der Staatsfiscus beeinträchtigt werden; denn sind die ersteren nicht im Stande, einen erhöhtern Anspruch nachzuweisen, so wird letzterer nichts dafür zu gewähren haben.

Präsident v. Gerßdorf: Es soll zu §. 10 hinzugefügt werden: „Berechtigten ihre Privilegien zu erhöhtern Ansprüchen, so bilden diese einen Gegenstand einer besondern Vergütung, sind jedoch binnen . . . nachzuweisen.“ Ich habe die